

## **Fristen – Fairness – Feiertage**

Im Rechtsleben spielen Fristen eine grosse Rolle. Vor allem im Rechtsmittelverfahren gelten gesetzliche Fristen für die Erhebung eines Rekurses oder einer Beschwerde und behördliche bzw. gerichtliche Fristen für die Rekurs- oder Beschwerdeantwort, Replik und Duplik sowie weitere verfahrensleitende Anordnungen.

Im Bund und in den meisten Kantonen beträgt die ordentliche Rechtsmittelfrist 30, manchmal 20 Tage (in einzelnen Kantonen sind die ordentlichen Fristen kürzer). In *Gerichtsverfahren* gelten über die hohen Feiertage (Weihnachten/Neujahr und Ostern) sowie im Sommer in der Regel Gerichtsferien, während derer die Fristen stillstehen. Das sind für alle Beteiligten zumutbare und faire Lösungen.

Im *Verfahren vor Verwaltungsbehörden* gibt es keine Gerichtsferien und damit keinen Rechtsstillstand. Das bedeutet, dass die gesetzlichen und behördlichen Fristen auch über die hohen Feiertage und während der Sommerpause laufen. Für die Beteiligten ist das weniger angenehm, aber man kann sich in der Regel damit arrangieren.

In einzelnen Sachbereichen gelten abgekürzte Fristen, weil rasch entschieden werden muss, so etwa für die *politischen Rechte*. Hier soll das Beispiel der Rechtsmittel im Bereich der politischen Rechte im Kanton Zürich näher angeschaut werden. Für einen Stimmrechtsrekurs beträgt gemäss § 22 Abs. 1 des Zürcher Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG/ZH; LS 175.2) die Rekursfrist fünf Tage. Dies gilt gemäss § 53 VRG/ZH auch für die Stimmrechtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht. Entsprechend kurze Fristen werden auch mit verfahrensleitenden Anordnungen angesetzt.

Die kurzen Fristen für Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit den politischen Rechten lassen sich begründen, wenn über ein Rechtsmittel vor einem Wahl- oder Abstimmungstermin und damit kurzfristig entschieden werden muss. Geht es dagegen um die Anfechtung eines Abstimmungs- oder Wahlergebnisses, erscheint es diskutabel, ob derart kurze Fristen erforderlich sind, zumal deren Beschleunigungswirkung für die Gesamtdauer von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren umstritten ist (vgl. etwa *Benjamin Schindler*, Beschleunigungspotentiale im öffentlichen Verfahrensrecht, AJP 2012, S. 14 ff., 16 f.).

Problematisch sind kurze Fristen von fünf Tagen vor allem in *Verwaltungsverfahren*, in welchen *keine Gerichtsferien* gelten. Es kommt immer wieder vor, dass Entscheide oder verfahrensleitende Anordnungen von Verwaltungsbehörden mit Fristansetzung unmittelbar vor Weihnachten oder Ostern eröffnet werden. Gelten Rechtsmittel- oder andere Fristen von fünf Tagen, so heisst das, dass wegen der Feiertage die Frist faktisch um mehrere Tage verkürzt wird. Erfolgt beispielsweise die Zustellung eines Entscheids oder einer Verfügung am Donnerstag vor Ostern, so bedeutet dies, dass von der fünftägigen Frist drei Tage Feiertage sind (Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag) und ein Tag ein Samstag ist. Somit stehen nur ein bis zwei Arbeitstage für die Erhebung des Rechtsmittels oder für die Vernehmlassung zur Verfügung: der Tag, an dem der Entscheid oder die Anordnung eintrifft, und jener, an dem die Rechtschrift eingereicht werden muss. Wird ein Entscheid oder eine Verfügung kurz vor